

FH-Mitteilungen

22. Juni 2011

Nr. 45 / 2011

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
„Biomedizinische Technik“ und „Biomedical Engineering (AOS)“
im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
der Fachhochschule Aachen**

vom 22. Juni 2011

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technik“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen vom 22. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 99/2010), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 119/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 97/2010), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

In § 5 wird Folgendes geändert:

- **Absatz 3** wird neu gefasst:

„(3) Für alle Bewerberinnen und Bewerber gelten als weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium „Biomedical Engineering (AOS)“ ein IELTS Ergebnis Band 5.5 oder besser bzw. ein äquivalentes Testergebnis. Bei Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern wird die Abschlussnote „Befriedigend“ im Fach Englisch als gleichwertig anerkannt. Äquivalente schulische Leistungen im Fach Englisch können anerkannt werden. Wenn der Bewerber oder die Bewerberin Englisch entweder als Muttersprache oder als Schulsprache nachweist, kann diese Qualifikation ebenfalls als gleichwertig anerkannt werden. Über die Erbringung dieses Zugangserfordernisses entscheidet der Prüfungsausschuss.“

- **Absatz 5** wird neu gefasst:

„(5) Voraussetzung für den Zugang zu den Studiengängen gemäß dieser Prüfungsordnung ist ferner der Nachweis einer 8-wöchigen praktischen Tätigkeit gemäß § 6 RPO. Dauer und Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit regelt die Praktikumsrichtlinie.
Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung, die die Bereiche und die jeweilige Dauer enthält, nachzuweisen.“

Teil 2 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Techomathematik vom 10. Juni 2011 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 20. Juni 2011.

Aachen, den 22. Juni 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann